

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Rassistische und beleidigende Kommentare in den sozialen Netzwerken aufgrund der Nominierung einer neuen Ministerin

Am 13. Januar 2023 veröffentlichte die Pressestelle der Landespolizeidirektion in dem sozialen Netzwerk Twitter einen Beitrag, dass die Thüringer Polizei seit der Nominierung der künftigen designierten Ministerin für Migration, Justiz und Verbraucherschutz "eine Vielzahl von rassistischen und beleidigenden Kommentaren in den sozialen Netzwerken" mit Bezug auf diese Nominierung verzeichnete.

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales hat die **Kleine Anfrage 7/4254** vom 13. Januar 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 13. März 2023 beantwortet:

1. Wie viele strafrechtlich relevante Vorfälle der im Eingangssachverhalt beschriebenen Art verzeichnete die Thüringer Polizei mit Tatzeit zwischen dem 9. Januar 2023 und dem 13. Januar 2023, 12.54 Uhr (tagesgenaue Gliederung nach sozialem Netzwerk und kurzer anonymisierter Beschreibung der strafrechtlichen Relevanz)?

Antwort:

Im angefragten Zeitraum wurden zwei Straftaten im Sinne der Fragestellung registriert. Es wurde in beiden Fällen Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Verstoßes gegen § 188 Strafgesetzbuch (Gegen Personen des politischen Lebens gerichtete Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung) eingeleitet.

2. Wie viele Vorfälle der im Eingangssachverhalt beschriebenen Art, bei der keine strafrechtliche Relevanz vorlag, verzeichnete die Thüringer Polizei in der Zeit zwischen dem 9. Januar 2023 und dem 13. Januar 2023, 12.54 Uhr (tagesgenaue Gliederung nach sozialem Netzwerk und kurzer anonymisierter Beschreibung, warum der Vorfall zwar polizeilich beachtet, eine strafrechtliche Relevanz jedoch ausgeschlossen wurde)?

Antwort:

Eine belastbare statistische Erfassung von Ereignissen ohne strafrechtliche Relevanz findet in der Thüringer Polizei nicht statt.

3. Begründet die Summe der beiden Antworten zu den Fragen 1 und 2 den Tweet der Landespolizeidirektion oder gab es weitere Gründe? Falls ja, welche einzelnen Gründe waren das und was hat sich zuge tragen?

Antwort:

Nach Auffassung der Landespolizeidirektion führte die Nominierung der Kollegin für das Amt der Ministerin für Migration, Justiz und Verbraucherschutz zu einer unmittelbaren Welle von befürwortenden und ablehnenden Reaktionen in den sozialen Netzwerken. Teilweise wurde mit drastischen Worten die Qualifikation und Kompetenz der Nominierten in Abrede gestellt beziehungsweise in herabwürdigender Art und Weise auf Hautfarbe und Geschlecht abgestellt. Die Landespolizeidirektion verfolgte mit ihrem Thread zum einen das Ziel, sich mit ihrer Kollegin solidarisch zu erklären, zum anderen, die Verwirklichung weiterer Tatbestände zu verhüten.

4. Wieso schreibt die Pressestelle der Landespolizeidirektion am 13. Januar 2023, um 12.54 Uhr von einer "Vielzahl" relevanter Kommentare, wenn bis dahin laut einer Anmerkung lediglich ein einziger derartiger Kommentar die Schwelle zur Strafbarkeit überschritten hätte?

Antwort:

Diese Formulierung beruhte auf einer Ersteinschätzung der Landespolizeidirektion zu den bekannt gewordenen Kommentaren. Die in der weiteren Folge durchgeführten Prüfungen ergaben, dass es sich in den wenigsten Fällen um tatbestandsmäßige und damit strafrechtlich relevante Äußerungen handelte.

5. Wie viele strafrechtlich relevante Vorfälle der im Eingangssachverhalt beschriebenen Art verzeichnete die Thüringer Polizei mit Tatzeit nach dem 13. Januar 2023, 12.54 Uhr (wöchentliche Gliederung nach sozialem Netzwerk und kurzer anonymisierter Beschreibung der strafrechtlichen Relevanz)?

Antwort:

Es wurden keine weiteren Straftaten im Sinne der Fragestellung bekannt.

6. Wie viele Vorfälle der im Eingangssachverhalt beschriebenen Art, bei der keine strafrechtliche Relevanz vorlag, verzeichnete die Thüringer Polizei nach dem 13. Januar 2023, 12.54 Uhr (wöchentliche Gliederung nach sozialem Netzwerk und kurzer anonymisierter Beschreibung, warum der Vorfall zwar polizeilich beachtet, eine strafrechtliche Relevanz jedoch ausgeschlossen wurde)?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 2 wird verwiesen.

7. Wann überschreitet ein rassistischer Kommentar in den sozialen Netzwerken nach Ansicht der Landesregierung die Schwelle zur Strafbarkeit?
8. Wann und unter welchen Voraussetzungen ist ein Kommentar in den sozialen Netzwerken nach Ansicht der Landesregierung zwar rassistisch aber nicht strafbar?
9. Wann überschreitet ein beleidigender Kommentar in den sozialen Netzwerken nach Ansicht der Landesregierung die Schwelle zur Strafbarkeit?

Antwort zu den Fragen 7 bis 9:

Ein rassistischer Kommentar gibt stets Anlass, dessen strafrechtliche Relevanz zu prüfen. Die Bewertung, ob ein Kommentar in sozialen Netzwerken etwa eine Beleidigung oder eine Volksverhetzung und somit eine Straftat darstellt, muss die Einzelfallprüfung des konkreten Sachverhalts ergeben und ist letztlich den Gerichten vorbehalten, deren Bewertung die Landesregierung schon aus Respekt vor deren Unabhängigkeit nicht vorgreift.

Maier
Minister